

An alle  
öffentlichen Auftraggeber:innen und  
Sektorenauftraggeber:innen

**Mag. Julia Meszaros**  
Sachbearbeiterin

[julia.meszaros@bmj.gv.at](mailto:julia.meszaros@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-302118  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[vergaberecht@bmj.gv.at](mailto:vergaberecht@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.854.020

## **Statistische Berichtspflichten gemäß § 7 iVm Anhang III Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz und SFBG-Einmeldeverordnung; zentrale elektronische Einmeldung; Rundschreiben 2025**

Das Bundesministerium für Justiz (idF: BMJ) teilt allen öffentlichen Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen (idF: Auftraggeber:innen) betreffend ihre statistischen Berichtspflichten gemäß § 7 iVm Anhang III Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz<sup>1</sup> (idF: SFBG) und SFBG-Einmeldeverordnung<sup>2</sup> Folgendes mit:

### **1. Zur grundsätzlichen Berichtspflicht**

§ 7 iVm Anhang III SFBG und die SFBG-Einmeldeverordnung regelt die statistischen Berichtspflichten im Rahmen des SFBG.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Beschaffung und den Einsatz sauberer Straßenfahrzeuge (Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz), BGBl. I Nr. 163/2021. Im Hinblick auf die Änderung der RL 2009/33/EG durch den Beschluss (EU) 2024/1254 zur Änderung der Richtlinien 2009/12/EG, 2009/33/EG und (EU) 2022/1999 und der Richtlinie 96/67/EG im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Straßenverkehr und Luftfahrt, ABl. L 2024/1254 vom 30.4.2024, wird § 7 SFBG neu gefasst (vgl. dazu die RV 302 BlgNR 28. GP). Das gegenständliche Rundschreiben bezieht sich bereits auf dessen neue Fassung.

<sup>2</sup> Verordnung der Bundesministerin für Justiz betreffend die zentrale elektronische Einmeldung von statistischen Daten im Anwendungsbereich des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes (SFBG-Einmeldeverordnung), BGBl. II Nr. 88/2025.

Berichtspflichtig sind sämtliche Auftraggeber:innen gemäß § 2 Z 1 SFBG,<sup>3</sup> die im aktuellen Bezugszeitraum Straßenfahrzeuge gemäß § 3 SFBG beschafft bzw. eingesetzt haben oder bei denen im jeweils vorangehenden Bezugszeitraum eine Änderung gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 SFBG wirksam wurde. Jede:r berichtspflichtige Auftraggeber:in<sup>4</sup> hat gemäß § 7 Abs. 1 SFBG<sup>5</sup> iVm § 1 Abs. 2 SFBG-Einmeldeverordnung bis zum 10. Februar nach Ende des jeweiligen Bezugszeitraumes einen gesonderten Gesamtbericht gemäß Anhang III SFBG direkt an die Bundesministerin für Justiz zu übermitteln.

Schließen sich Auftraggeber:innen zu einer Erfassungsgemeinschaft zusammen, ist auch für diese ein gesonderter Gesamtbericht gemäß Anhang III getrennt nach den einzelnen Auftraggeber:innen der Erfassungsgemeinschaft bis zum 10. Februar nach Ende des jeweiligen Bezugszeitraums an die Bundesministerin für Justiz zu übermitteln.

Die Übermittlung der erwähnten Gesamtberichte gemäß Anhang III hat gemäß § 1 Abs. 2 SFBG-Einmeldeverordnung sowohl im Vollziehungsbereich des Bundes als auch im Vollziehungsbereich eines Landes **ausschließlich** unter Verwendung des auf JustizOnline eingerichteten elektronischen Einmeldesystems zu erfolgen.

## 2. Zum unionsrechtlichen Hintergrund

Das SFBG setzt die Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer Straßenfahrzeuge zur Unterstützung einer emissionsarmen Mobilität idF der Richtlinie (EU) 2019/1161<sup>6</sup> (*Clean Vehicles Directive*, idF: CVD) um, welche die Mitgliedstaaten zur Einhaltung bestimmter Mindestziele bei der Beschaffung und dem Einsatz von sauberen Straßenfahrzeugen durch Auftraggeber:innen verpflichtet.<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Das sind öffentliche Auftraggeber:innen gemäß § 4 Abs. 1 BVergG 2018, Sektorenauftraggeber:innen gemäß den §§ 167 bis 169 BVergG 2018 und Auftraggeber:innen gemäß § 4 BVergGKonz 2018.

<sup>4</sup> Die Verpflichtung zur direkten Einmeldung an die Bundesministerin für Justiz gilt gemäß § 1 Abs. 2 SFBG-Einmeldeverordnung abweichend von § 7 Abs. 1 SFBG auch für Auftraggeber:innen im Vollziehungsbereich eines Landes.

<sup>5</sup> Vgl. die Ausführungen in FN 1.

<sup>6</sup> Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung sauberer Straßenfahrzeuge zur Unterstützung einer emissionsarmen Mobilität, ABl. L 2009/120, 5 idF der Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, ABl. L 2019/188, 116.

<sup>7</sup> Siehe zur CVD das Rundschreiben des BMJ vom 27.4.2021, GZ 2021-0.288.213, abrufbar unter <https://www.bmj.gv.at/themen/Vergaberecht/dokumente-zum-vergaberecht/vergaberechtliche-rundschreiben.html> (letzter Zugriff am 21.11.2025).

Gemäß Art. 10 Abs. 2 CVD hat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Kommission (idF: Kommission) bis zum 18. April 2026 und danach alle fünf Jahre<sup>8</sup> einen Bericht über die Umsetzung der CVD zu übermitteln.

Dieser Bericht hat Informationen zu den zur Umsetzung der CVD getroffenen Maßnahmen, zu künftigen Umsetzungsmaßnahmen sowie sonstige hilfreiche Informationen, die der Mitgliedstaat als relevant erachtet, zu enthalten. Überdies muss der Bericht die Anzahl und die Klassen der Fahrzeuge umfassen, die unter die Aufträge gemäß Art. 3 Abs. 1 der CVD<sup>9</sup> fallen.

Auf Basis der Umsetzungsberichte der Mitgliedstaaten legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 18. April 2027 und anschließend alle fünf Jahre einen Bericht über die Durchführung der CVD vor, in dem sie auch die Maßnahmen angibt, die von den Mitgliedstaaten im Anschluss an die Berichterstattung gemäß Art. 10 Abs. 2 CVD ergriffen wurden.

### 3. Zur Berichtspflicht für Auftraggeber:innen gemäß § 7 Abs. 1 SFBG<sup>10</sup>

Jede:r Auftraggeber:in, der:die in einem Bezugszeitraum Straßenfahrzeuge gemäß § 3 SFBG beschafft bzw. einsetzt, hat einen bestimmten Mindestanteil an sauberen Straßenfahrzeugen<sup>11</sup> zu beschaffen bzw. einzusetzen.<sup>12</sup> Um nachvollziehen zu können, ob die jeweiligen Mindestanteile innerhalb eines Bezugszeitraums erreicht wurden, haben berichtspflichtige Auftraggeber:innen – **sowohl im Vollziehungsbereich des Bundes als auch im Vollziehungsbereich eines Landes** – gemäß § 7 Abs. 1 SFBG<sup>13</sup> iVm der SFBG-Einmeldeverordnung bis zum 10. Februar nach Ende des jeweiligen Bezugszeitraumes ihre statistischen Daten gemäß Anhang III SFBG unter Verwendung eines auf JustizOnline eingerichteten elektronischen Einmeldetools an die Bundesministerin für Justiz zu übermitteln.

---

<sup>8</sup> Mit dem Beschluss (EU) 2024/1254 entfielen die dreijährige Berichtspflicht und die Verknüpfung der Meldung mit dem Überwachungsbericht gemäß den Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU.

<sup>9</sup> Art. 3 Abs. 1 der CVD wurde in Österreich in § 3 SFBG umgesetzt.

<sup>10</sup> Vgl. die Ausführungen in FN 1.

<sup>11</sup> Vgl. die Definition des Begriffs „sauberes Straßenfahrzeug“ in § 2 Z 4 SFBG.

<sup>12</sup> Für den ersten Bezugszeitraum (3. August 2021 bis 31. Dezember 2025) beträgt der Mindestanteil an sauberen Straßenfahrzeugen gemäß § 5 Abs. 3 SFBG 38,5 % für saubere leichte Straßenfahrzeuge, 10 % für saubere schwere Straßenfahrzeuge der Klassen N<sub>2</sub> und N<sub>3</sub> und 45 % für saubere schwere Straßenfahrzeuge der Klasse M<sub>3</sub>, wobei bei letzteren die Hälfte des Mindestanteils auf emissionsfreie schwere Straßenfahrzeuge (vgl. § 2 Z 2 SFBG) entfällt.

<sup>13</sup> Vgl. die Ausführungen in FN 1.

Der erste Bezugszeitraum erfasst den Zeitraum 3. August 2021 bis zum 31. Dezember 2025.<sup>14</sup> Das elektronische SFBG-Einmeldetool ist spätestens ab dem 1. Jänner 2026 auf JustizOnline (<https://justizonline.gv.at/>) unter „Formulare & Ersteingaben“ im Bereich „Vergaberecht“ auffindbar.

Für die Meldung der statistischen Daten gemäß Anhang III SFBG **für den ersten Bezugszeitraum** (3. August 2021 bis 31. Dezember 2025) wird die Meldefrist im Vergleich zu § 7 Abs. 1 SFBG (vgl. dort die Frist bis zum 10. Februar nach Ende des jeweiligen Bezugszeitraumes) **einmalig** bis zum **31. März 2026** erstreckt. Diese Fristerstreckung soll es den Auftraggeber:innen ermöglichen, sich auf die erstmalige Berichtspflicht gemäß SFBG einzustellen. Die Information über die Meldefristen für den nächsten Berichtszeitraum (1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2030) erfolgt in einem nachfolgenden Rundschreiben.

Das BMJ weist darauf hin, dass die Einmeldung der Daten gemäß Anhang III SFBG **ausschließlich** über das auf JustizOnline (<https://justizonline.gv.at/>) eingerichtete zentrale elektronische Einmeldeystem und die dort bereitgestellten elektronischen Formulare möglich ist. Eine Einmeldung etwa per E-Mail, telefonisch oder postalisch ist unzulässig und wird **nicht** berücksichtigt. Nimmt ein:e Auftraggeber:in die Einmeldung gemäß Anhang III SFBG nicht unter Verwendung des zentralen elektronischen Meldesystems vor, verletzt er:sie damit seine:ihre Berichterstattungspflicht gemäß § 7 SFBG.<sup>15</sup>

Für den Zugriff auf das elektronische Einmeldetool auf JustizOnline zur Einmeldung der Daten gemäß Anhang III SFBG stehen mehrere alternative Login-Möglichkeiten zur Verfügung. Diese sind im Rundschreiben des BMJ vom 14. Juli 2025, GZ 2025-0.421.133,<sup>16</sup> (Beilage zu diesem Rundschreiben) detailliert dargestellt.

---

<sup>14</sup> Der zweite Bezugszeitraum erfasst den Zeitraum von 1. Jänner 2026 bis zum 31. Dezember 2030, der dritte Bezugszeitraum den Zeitraum von 1. Jänner 2031 bis 31. Dezember 2035 usw. (vgl. § 5 Abs. 3 bis 5 SFBG).

<sup>15</sup> Siehe auch die Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 der SFBG-Einmeldeverordnung.

<sup>16</sup> Abrufbar unter <https://www.bmj.gv.at/themen/Vergaberecht/Statistische-Verpflichtungen.html> (letzter Zugriff am 21.11.2025).

#### **4. Zur Berichtspflicht für Erfassungsgemeinschaften gemäß § 7 Abs. 2 SFBG<sup>17</sup>**

Jede:r berichtspflichtige Auftraggeber:in kann die Erfüllung seiner:ihrer Verpflichtung zur Erreichung eines Mindestanteils an sauberen Straßenfahrzeugen gemäß § 5 Abs. 2 SFBG auch als Partei einer Erfassungsgemeinschaft<sup>18</sup> nachweisen.

Bei einer Erfassungsgemeinschaft handelt es sich um einen Zusammenschluss von Auftraggeber:innen zur gemeinsamen Erreichung von Mindestanteilen gemäß § 5 SFBG. Die Gründung einer Erfassungsgemeinschaft erfolgt durch zivilrechtliche Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Auftraggeber:innen. Die Vereinbarung hat zumindest einen gesamten Bezugszeitraum gemäß § 5 SFBG zu erfassen und muss **jedenfalls vor Ende des zu erfassenden Bezugszeitraums** (für den ersten Bezugszeitraum daher bis spätestens 31. Dezember 2025) abgeschlossen werden.<sup>19</sup> Der Zusammenschluss zwischen Auftraggeber:innen unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich der Vollziehungsbereiche;<sup>20</sup> Erfassungsgemeinschaften können daher auch vollziehungsbereichsübergreifend gegründet werden. Eine Erfassungsgemeinschaft kann auch zur gemeinsamen Erreichung nur eines Mindestanteils (z.B. hinsichtlich emissionsfreier schwerer Straßenfahrzeuge der Klasse M<sub>3</sub>) vereinbart werden. Ein:e einzelne:r Auftraggeber:in darf je Mindestanteil jedoch nur einer Erfassungsgemeinschaft angehören.<sup>21</sup>

Gemäß § 7 Abs. 2 SFBG iVm der SFBG-Einmeldeverordnung haben alle Auftraggeber:innen einer Erfassungsgemeinschaft sowohl im Vollziehungsbereich des Bundes als auch im Vollziehungsbereich eines Landes bis zum 10. Februar nach Ende des jeweiligen Bezugszeitraumes gemeinsam einen gesonderten Gesamtbericht gemäß Anhang III SBFG an die Bundesministerin für Justiz unter Verwendung des auf JustizOnline eingerichteten elektronischen Einmeldetools zu übermitteln. In diesem Bericht sind die statistischen Daten gemäß Anhang III **getrennt nach den einzelnen Auftraggeber:innen** der Erfassungsgemeinschaft anzuführen.

Das BMJ weist darauf hin, dass Auftraggeber:innen jene Straßenfahrzeuge, die bereits im Gesamtbericht einer Erfassungsgemeinschaft meldet werden, **nicht** noch einmal in ihrer

---

<sup>17</sup> Vgl. die Ausführungen in FN 1.

<sup>18</sup> Zur Definition siehe § 2 Z 3 SFBG.

<sup>19</sup> Siehe § 5 Abs. 2 SFBG.

<sup>20</sup> Vgl. ErläutRV 941 BlgNR 27. GP 6.

<sup>21</sup> § 2 Z 3 SFBG; vgl. auch ErläutRV 941 BlgNR 27. GP 6.

eigenen Meldung gemäß Punkt 3 anzuführen haben. Jedes beschaffte Straßenfahrzeug darf zur Vermeidung von Mehrfacherfassungen nur einmal gemeldet werden.

Auch für die Meldung der statistischen Daten gemäß Anhang III SFBG für Erfassungsgemeinschaften wird die Meldefrist **für den ersten Bezugszeitraum** (3. August 2021 bis 31. Dezember 2025) im Vergleich zu § 7 Abs. 2 SFBG (vgl. dort die Frist bis zum 10. Februar nach Ende des jeweiligen Bezugszeitraumes) einmalig bis zum **31. März 2026** erstreckt.

## 5. Zur Meldeverpflichtung bei Beschaffungen über die Bundesbeschaffung GmbH (idF: BBG)

Bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen über die BBG ist wie folgt zu differenzieren:

### 5.1. Eigenbeschaffungen der BBG

Hat die BBG im jeweiligen Bezugszeitraum für sich selbst Straßenfahrzeuge gemäß § 3 SFBG beschafft bzw. eingesetzt, hat sie als berichtspflichtige Auftraggeberin die Einmeldung der Daten gemäß Anhang III SFBG für diese Fahrzeuge über das auf JustizOnline eingerichtete elektronische Einmeldetool vorzunehmen.

### 5.2. Beschaffungen über die BBG als zentrale Beschaffungsstelle

#### 5.2.1. Vorgehensweise für den Auftraggeber „Republik Österreich - Bund“

Wird die BBG als zentrale Beschaffungsstelle für den **Auftraggeber „Republik Österreich - Bund“** (idF: „Bund“) tätig, erfolgt die Einmeldung der statistischen Daten gemäß Anhang III SFBG betreffend die über die BBG für den Auftraggeber „Bund“ im jeweiligen Bezugszeitraum beschafften Straßenfahrzeuge ausschließlich durch die BBG über das auf JustizOnline eingerichtete elektronische Einmeldetool.

Zum Auftraggeber „Bund“ (§ 4 Abs. 1 Z 1 BVergG 2018) zählen alle dem „Bund“ zuordenbaren Entitäten ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Darunter fallen z.B. die Bundesministerien, die Parlamentsdirektion, die Präsidentschaftskanzlei, aber auch deren nachgeordnete Dienststellen (z.B. Datenschutzbehörde, Burghauptmannschaft Österreich, Bundeswettbewerbsbehörde, Finanzämter, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen etc.).

**Ausgegliederte Rechtsträger:innen mit eigener Rechtspersönlichkeit** (z.B. Justizbetreuungsagentur, Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Arbeitsmarktservice, Buchhaltungsagentur des Bundes, Agrarmarkt Austria etc.) gehören hingegen **nicht** zum Auftraggeber „Bund“.<sup>22</sup> Dies gilt auch dann, wenn die ausgegliederten Rechtsträger:innen im Alleineigentum des Bundes stehen. Sofern es sich bei diesen Rechtsträger:innen um öffentliche Auftraggeber:innen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 BVerG 2018 handelt, haben sie ihre Meldungen gemäß SFBG selbst vorzunehmen (siehe dazu unten Punkt 5.2.2.).

Bei ihrer Einmeldung für den Auftraggeber „Bund“ hat die BBG wie folgt vorzugehen: Straßenfahrzeuge, die von Entitäten, die dem „Bund“ zuordenbar sind und keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, über die BBG beschafft wurden, sind innerhalb der Fahrzeugkategorien, für die Mindestanteile gemäß § 5 SFBG zu erfüllen sind, jeweils zusammenzuzählen; es hat nur eine Einmeldung für den Auftraggeber „Bund“ zu erfolgen. Im elektronischen Formular ist beim Feld „*Meldung für*“ die Auswahlmöglichkeit „*Auftraggeber*“ zu wählen. Auf Seite 2 des Formulars hat die BBG unter „*Weitere Angaben*“ im Feld „*Name Auftraggeber*“ „**Bund (BBG-Sondermeldung)**“ einzutragen und im Feld „*Stammzahl Auftraggeber*“ ihre **eigene Stammzahl** einzugeben. Beim Feld „*Vollziehungsbereich*“ ist „*Bund*“ zu wählen.

Eine (zusätzliche) Einmeldung durch den Auftraggeber „Bund“ betreffend die über die BBG beschafften (und von dieser zu meldenden) Straßenfahrzeuge hat **nicht** zu erfolgen, um Mehrfacherfassungen zu vermeiden. Die dem Bund zuordenbaren Entitäten ohne eigene Rechtspersönlichkeit haben lediglich jene im jeweiligen Bezugszeitraum beschafften Straßenfahrzeuge über das auf JustizOnline eingerichtete elektronische Einmeldetool an die Bundesministerin für Justiz einzumelden, die **nicht** über die BBG beschafft wurden.

Der Vollständigkeit halber weist das BMJ darauf hin, dass die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Berichterstattung gemäß § 8 Z 2 SFBG unbeschadet einer Meldung durch die BBG den „Bund“ als Auftraggeber trifft. Es empfiehlt sich daher, von der BBG eine entsprechende Bestätigung über die erfolgte Einmeldung zu verlangen.

---

<sup>22</sup> Vgl. auch ErläutRV 69 BlgNR 26. GP 22; ausgegliederte Rechtsträger:innen fallen allenfalls unter die Auftraggeberkategorie des § 4 Abs. 1 Z 2 BVerG 2018.

### **5.2.2. Vorgehensweise für alle übrigen Auftraggeber:innen**

Für alle Auftraggeber:innen im Vollziehungsbereich des Bundes, bei denen es sich nicht um den Auftraggeber „Bund“ handelt (z.B. ausgegliederte Rechtsträger:innen), und für alle Auftraggeber:innen im Vollziehungsbereich eines Landes gilt Folgendes:

Wird die BBG als zentrale Beschaffungsstelle tätig, übermittelt die BBG dem:der Auftraggeber:in die statistischen Daten gemäß Anhang III SFBG betreffend die über sie beschafften (z.B. aus Rahmenvereinbarungen der BBG abgerufenen) Straßenfahrzeuge. Die Form der Übermittlung an die jeweiligen Auftraggeber:innen obliegt der BBG, sie hat jedoch jedenfalls jene Informationen zu enthalten, die im Meldeformular einzugeben sind. Die BBG hat die Daten jedenfalls so rechtzeitig zu übermitteln, dass der:die Auftraggeber:in seiner:ihrer Berichtspflicht gemäß § 7 SFBG innerhalb der gesetzlichen Frist nachkommen kann.

Jede:r berichtspflichtige Auftraggeber:in, der:die Straßenfahrzeuge im konkreten Bezugszeitraum über die BBG beschafft hat, hat die ihm:ihr von der BBG zur Verfügung gestellten Daten in seinen:ihren Bericht gemäß § 7 SFBG aufzunehmen und der Bundesministerin für Justiz die gesammelten Daten gemäß Anhang III SFBG über JustizOnline zu übermitteln. In diesen Bericht sind gegebenenfalls auch jene im jeweiligen Bezugszeitraum beschafften Straßenfahrzeuge zu berücksichtigen, die **nicht** über die BBG beschafft wurden.

Durch diese Vorgehensweise sollen Fehler bei der Einmeldung minimiert und Doppeleingaben vermieden werden.

### **5.3. Abwicklung von Projekten in besonderem Auftrag durch die BBG**

Bei der Abwicklung von Projekten in besonderem Auftrag durch die BBG entspricht die Vorgehensweise jener gemäß Punkt 5.2.:

- Wird die BBG als vergebende Stelle für den **Auftraggeber „Bund“** tätig, erfolgt die Einmeldung der statistischen Daten gemäß Anhang III durch die BBG (vgl. oben Punkt 5.2.1.).
- Wird die BBG als vergebende Stelle für **sonstige Auftraggeber:innen** tätig, übermittelt sie dem:der Auftraggeber:in die statistischen Daten gemäß Anhang III SFBG betreffend die über sie beschafften Straßenfahrzeuge. Die Einmeldung erfolgt durch den:die jeweilige:n Auftraggeber:in (vgl. oben Punkt 5.2.2.).

## **6. Zur Vorgehensweise bei der Einmeldung**

### **6.1. Erstmeldung**

Bei der Erstmeldung für einen Bezugszeitraum ist Folgendes zu beachten:

Auf der Übersichtsseite von JustizOnline ist der Bereich „*Formulare & Ersteingaben*“ auszuwählen. Unter der Kategorie „*Vergaberecht*“ ist das Formular „*Meldungen gem. § 7 SFBG*“ aufrufbar.

Im Formular ist beim Feld „*Meldung für*“ auszuwählen, ob es sich um eine Meldung für einen „*Auftraggeber*“ oder um eine Meldung für eine „*Erfassungsgemeinschaft*“ handelt. Handelt es sich um eine Meldung für eine Erfassungsgemeinschaft, ist anschließend das Feld „*Eindeutige Bezeichnung der Erfassungsgemeinschaft*“ zu befüllen. Nach Eingabe der Daten der einbringenden Person samt Kontaktinformationen und Klick auf „*Weiter*“ öffnet sich Seite 2 des Formulars.

Auf Seite 2 des Formulars sind zunächst der Name des:der Auftraggeber:in sowie dessen:deren Stammzahl auszufüllen und der Vollziehungsbereich aus einem „Dropdown-Menü“ zu wählen. Anschließend sind die entsprechenden Daten zu den im jeweiligen Bezugszeitraum beschafften Straßenfahrzeugen aufgegliedert nach den Fahrzeugkategorien, für die Mindestanteile gemäß § 5 SFBG zu erfüllen sind, einzugeben. Wurden bzw. werden Straßenfahrzeuge bereits im Gesamtbericht einer Erfassungsgemeinschaft gemeldet, dürfen diese in der Meldung des:der jeweiligen Auftraggeber:in nicht noch einmal gemeldet werden. Ist der:die Auftraggeber:in z.B. hinsichtlich sauberer leichter Straßenfahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub>, M<sub>2</sub> und N<sub>1</sub> Partei einer Erfassungsgemeinschaft, hat er:sie in der eigenen Meldung im Formular unter der Rubrik „*Klassen M<sub>1</sub>, M<sub>2</sub> und N<sub>1</sub>*“ jeweils „0“ einzutragen. Die Erfassung dieser Fahrzeuge erfolgt über die Meldung für die Erfassungsgemeinschaft (siehe oben Punkt 4).

Bei der Meldung für eine Erfassungsgemeinschaft sind auf Seite 2 des Formulars die Daten für jene Fahrzeugklassen hinsichtlich derer die Erfassungsgemeinschaft abgeschlossen wurde, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Auftraggeber:innen, die Partei der Erfassungsgemeinschaft sind, anzugeben. Von Auftraggeber:innen beschaffte Straßenfahrzeuge, die nicht Gegenstand der Erfassungsgemeinschaft sind, haben hier außer Betracht zu bleiben. Diese Straßenfahrzeuge sind von dem:der jeweiligen Auftraggeber:in in seiner:ihrer eigenen Meldung gemäß § 7 Abs. 1 SFBG zu erfassen. Wurde eine

Erfassungsgemeinschaft z.B. hinsichtlich sauberer leichter Straßenfahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub>, M<sub>2</sub> und N<sub>1</sub> gegründet, sind in der Meldung der Erfassungsgemeinschaft unter der Rubrik „*Klassen M<sub>1</sub>, M<sub>2</sub> und N<sub>1</sub>*“ jeweils die im jeweiligen Bezugszeitraum beschafften Fahrzeuge dieser Klassen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Auftraggeber:innen einzutragen. Unter den übrigen Rubriken [„*Klassen N<sub>2</sub> und N<sub>3</sub> (LKW)*“ und „*Klasse M<sub>3</sub> (Busse)*“] wäre auch dann „0“ einzutragen, wenn Auftraggeber:innen, die Partei einer Erfassungsgemeinschaft sind, solche Straßenfahrzeuge außerhalb einer Erfassungsgemeinschaft beschafft haben. Die Erfassung dieser Fahrzeuge erfolgt in der eigenen Meldung des:der jeweilige:n Auftraggeber:in gemäß § 7 Abs. 1 SFBG (siehe oben Punkt 3).

Über den Button „*+ (Weiteren) Eintrag hinzufügen*“ kann eine Meldung für eine:n weitere:n Auftraggeber:in erfasst werden.

Mit Klick auf „*Weiter*“ gelangt der:die Meldepflichtige auf Seite 3 des Meldeformulars, bei der es sich um eine Kontrollseite handelt. Der:die Meldepflichtige kann die eingegebenen Daten hier nochmals überprüfen, bevor die Meldung über den Button „*Senden*“ an die Bundesministerin für Justiz übermittelt wird.

Bei jeder Erstmeldung erhält der:die Meldepflichtige eine Bestätigung im .pdf-Format an die auf Seite 1 des Formulars angegebene E-Mail-Adresse.

## **6.2. Änderungsmeldung**

Sollte sich nach der Abgabe einer Erstmeldung innerhalb der Meldefrist die Notwendigkeit ergeben, die Daten der Erstmeldung zu ändern, ist es dem:der Meldepflichtigen möglich, die Erstmeldung im Wege einer Änderungsmeldung zu korrigieren.

Diese Möglichkeit wird den Meldepflichtigen für die Meldungen betreffend den Bezugszeitraum 3. August 2021 bis 31. Dezember 2025 bereits ab dem 1. Jänner 2026 zur Verfügung stehen.

Um eine Änderung der Erstmeldung vorzunehmen, ist auf der Übersichtsseite auf JustizOnline der Bereich „*Formulare & Ersteingaben*“ auszuwählen. Dort kann der Bereich „*Meine Eingaben*“ aufgerufen werden. Unter „*Meine Eingaben*“ wird nach Filterung auf den Status „*Eingebracht*“ das bereits eingebrachte Formular der Erstmeldung angezeigt. Mit Klick auf das Symbol „*Eingabe wiederverwenden*“ öffnet sich das Formular, welches bereits mit den Werten der Erstmeldung vorbefüllt ist. Anschließend können die aus der

Erstmeldung vorbefüllten Werte angepasst und das Formular neuerlich übermittelt werden.

Änderungsmeldungen können im Meldezeitraum (für den ersten Bezugszeitraum bis zum 31. März 2026) beliebig oft korrigiert werden. Die Vorgehensweise entspricht der oben dargestellten Vorgehensweise zur Änderung der Erstmeldung.

Eine Korrektur der bereits eingebrachten statistischen Daten ist **nur** auf die oben beschriebene Art und Weise **innerhalb der Meldefrist** – für den ersten Bezugszeitraum daher bis zum 31. März 2026 – möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist **ausnahmslos keine** Änderung der eingegebenen statistischen Daten möglich – auch **nicht** per E-Mail, telefonisch und/oder postalisch.

Bei jeder Änderungsmeldung erhält der:die Meldepflichtige nach Abschluss der Eingabe und Absenden des Formulars eine Bestätigung im .pdf-Format an die auf Seite 1 des Formulars angegebene E-Mail-Adresse.

## 7. Zu allfälligen inhaltlichen Fragen

Inhaltliche Fragen, die sich bisher häufig gestellt haben, werden in den „*Frequently Asked Questions (FAQs) betreffend das elektronische Einmeldesystem für die Einmeldung der Daten gemäß § 7 iVm. Anhang III SFBG*“ (idF: FAQs) beantwortet. Diese FAQs liegen dem gegenständlichen Rundschreiben bei und werden demnächst auch auf der Homepage der Stabsstelle Vergaberecht in der Rubrik „*Beschaffung von Straßenfahrzeugen*“ im Bereich „*Rundschreiben und Stellungnahmen*“<sup>23</sup> und auf JustizOnline<sup>24</sup> abrufbar sein. Das BMJ beabsichtigt, die FAQs bei Bedarf laufend zu ergänzen.

## 8. Zu allfälligen technischen Fragen

Für technische Anliegen und Fragen zu JustizOnline steht jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 16.00 Uhr die Service-Hotline unter +43 1 71123-884467 zur Verfügung.

---

<sup>23</sup> Siehe <https://www.bmj.gv.at/themen/Vergaberecht/Beschaffung-von-Straßenfahrzeugen/Rundschreiben-und-Stellungnahmen.html> (letzter Zugriff am 21.11.2025).

<sup>24</sup> Siehe <https://justizonline.gv.at/jop/web/home> (letzter Zugriff am 21.11.2025).

Das BMJ weist darauf hin, dass die finale Statistikübersicht als Information von allgemeinem Interesse proaktiv gemäß § 4 IfG im Informationsregister und auf der Homepage des BMJ veröffentlicht werden wird.

Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, ihre nachgeordneten Dienststellen sowie die ihrem Wirkungsbereich zugeordneten Auftraggeber:innen von diesem Rundschreiben zu informieren.

21. November 2025

Für die Bundesministerin:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt

2 Beilagen:

- FAQs
- Rundschreiben des BMJ vom 14.7.2025, GZ 2025-0.421.133
-